Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Stephanskirchen

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt auf Grund Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImschG) folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen

- nur an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit
  von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr sowie
- an Samstagen in der Zeit
  von 08:00 Uhr und 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus anfallenden lärmende Arbeiten, die die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

- Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten
- Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz
- Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schleifmaschinen und ähnlichen lärmintensiven Geräten
- Benutzung von Hochdruckreinigungsgeräten
- Heimwerkertätigkeiten

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmenden Arbeiten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören. Dazu gehört insbesondere das Arbeiten mit und die Benutzung von lärmintensiven technischen Geräten und von motorbetriebenen Geräten (z. B. Rasenmäher, Laubsauger, Blasgeräte oder Heckenschere).

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern durchgeführt werden.
Ausgenommen von dieser Verordnung sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zu Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Unnötige Störungen sind jedoch unzulässig.

§ 3 Ausnahmen

Die Gemeinde Stephanskirchen kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 2 zulassen, wenn schädliche Einwirkungen unter Berücksichtigung der Allgemeinheit nicht zu befürchten sind. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 der Verordnung festgelegten Zeiten durchführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.6.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten vom 28.03.2000 außer Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens für 20 Jahre.

Stephanskirchen, den 28.5.2020

Mair
1. Bürgermeister